

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wasser
3003 Bern

14. September 2010

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen: Schutz und Nutzung der Gewässer

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Mai 2010 ersucht uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr und Energie (UVEK) um eine Stellungnahme zur Änderung der Gewässerschutzverordnung und zu verschiedenen Verordnungsänderungen, die im Zusammenhang mit dem Schutz und der Nutzung von Gewässern stehen. Damit einhergehend erfolgt die Anhörung zur Anpassung des Verordnungsrechts von Subventionsbestimmungen, die der Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich dienen.

Wir kommen dieser Einladung gerne nach und nehmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu folgenden Themen Stellung:

- A) Bestimmungen verschiedener Verordnungen im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer
- B) Versickerung von Abwasser – Änderung der Gewässerschutzverordnung
- C) Bestimmungen verschiedener Verordnungen als Anpassung an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich

A) Schutz und Nutzung der Gewässer – Verordnungsänderungen

A1) Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

Allgemeine Bemerkungen

Die Bundesversammlung hat die Änderung des Gewässerschutzgesetzes (revGSchG) am 11. Dezember 2009 gutgeheissen; die Referendumsfrist ist am 13. Mai 2010 ungenutzt abgelaufen.

Der Bund sieht vor, die beschlossenen Gesetzesbestimmungen gemeinsam mit den vorliegend zu beurteilenden Verordnungsänderungen, voraussichtlich auf den 1. Januar 2011, in Kraft zu setzen.

Generell werden die Verordnungsänderungen vom Kanton Solothurn begrüsst, weil damit wichtige Defizite im Gewässer- und Naturschutz abgebaut werden können. Aus unserer Sicht sind aber einige Bestimmungen der Verordnung noch nicht genügend definiert, zu undifferenziert oder in der Praxis schwer umsetzbar. Unsere Bedenken und unsere Anträge erläutern wir nachfolgend bei den jeweiligen Artikeln.

Die beabsichtigten Änderungen der GSchV fordern von den Kantonen eine konzeptionelle und priorisierte Revitalisierungsplanung. Diese soll sicherstellen, dass zunächst dort revitalisiert wird, wo die Wirkung am grössten ist.

Die Revitalisierungsplanung und die daraus resultierenden Massnahmen verlangen einen koordinierten Einsatz aller Beteiligten und haben einen nicht zu unterschätzenden Mehraufwand für die Vollzugsbehörden in den Kantonen (und beim Bund) zur Folge. Die gesetzten Termine zur Massnahmenplanung (Geschiebehauhalt, Schwall-Sunk, Fischwanderhilfen) sind als ehrgeizig zu bezeichnen und können ohne zusätzliche personelle Ressourcen bzw. Vergabe von Aufträgen an externe Büros kaum eingehalten werden. Wir erwarten daher, dass diese Planung durch eine klare Führung seitens der Bundesbehörden gestützt, standardisiert und vereinfacht wird.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 33a Ökologisches Potenzial

Die aktuelle Formulierung trägt dem Prinzip der Nachhaltigkeit zu wenig Rechnung. Bei der Beurteilung der Beseitigung einer Beeinträchtigung wird einseitig nur auf die Grösse „Kosten“ abgestützt. Die Kosten zur Beseitigung einer Beeinträchtigung stellen in der Interessenabwägung, ob die Beeinträchtigung beseitigt werden muss oder nicht, nur ein Argument dar. Des Weiteren wären zur monetären Beurteilung der Verhältnismässigkeit bzw. Wirtschaftlichkeit einheitlich festgesetzte Kriterien im Rahmen einer Vollzugshilfe wünschenswert.

Antrag

Art. 33a Buchstabe b ist wie folgt zu ändern:

„b. die mögliche ökologische Bedeutung des Gewässers im Zustand, in dem die vom Menschen verursachten Beeinträchtigungen soweit beseitigt sind, als dies unter Abwägung aller Interessen und wirtschaftlich tragbar ist.“

Zum Thema Gewässerraum

Als problematisch erweist sich der Ersatz verlorener Fruchtfolgeflächen (FFF): Gemäss Art. 36a re-vGSchG gilt der ausgeschiedene Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche. Für einen dadurch ausgelösten Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes Ersatz zu leisten. Laut Erläuterungsbericht sollen die Kantone in einem ersten Schritt, unabhängig von der Situation bezüglich Fruchtfolgeflächen, den Gewässerraum festlegen; in einem zweiten Schritt sollen Massnahmen ergriffen werden, um die Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen einzuhalten. Zu prüfen ist dabei aus unserer Sicht auch, ob der Verlust der FFF im Gewässerraum allenfalls durch Rückzonungen von zu gross ausgeschiedenen Bauzonen kompensiert werden kann. Dies dürfte je-

doch nur beschränkt möglich sein. Generell ist deshalb festzuhalten, dass die Kantone in der Suche nach einer Lösung sich selbst überlassen werden.

Dieser Ansatz ist nicht zielführend. Der Bundesratsbeschluss vom 8. April 1992 zum Sachplan Fruchtfolgeflächen (BBl 1992 II 1649) teilt gewisse Aufgaben den Kantonen und andere den Bundesbehörden zu. Haben raumwirksame Tätigkeiten, die ganz oder überwiegend in der Zuständigkeit des Bundes liegen, Auswirkungen auf die Fruchtfolgeflächen, ist es Aufgabe der beteiligten Bundesstellen, hierzu eine Lösung zu finden. Dass die Problematik des Ersatzes verlorener Fruchtfolgeflächen nun allein den Kantonen anheim gestellt wird, lässt vermuten, dass eine Abstimmung unter den zuständigen Bundesstellen nicht stattgefunden hat.

Antrag:

Der Bundesrat wird ersucht, den Zielkonflikt zwischen den Fruchtfolgeflächen und dem Gewässerraum zu lösen, da es sich um konfligierende Ziele des Bundes handelt. Da eine künstliche Reduktion des erforderlichen Gewässerraums zu Gunsten betroffener Fruchtfolgeflächen nicht zielführend im Sinne des beschlossenen Gewässerschutzgesetzes wäre, sollen Fruchtfolgeflächen, die in den Gewässerraum zu liegen kommen, vom kantonalen FFF-Kontingent abgezogen werden können. Die Kantone haben lediglich den Nachweis zu erbringen, dass sie ihre FFF-Kontingente nicht anderweitig mit der Ausscheidung anderer Fruchtfolgeflächen erreichen können.

Weiter ist zu prüfen, ob das Umlegungsverfahren beim Landerwerb in einem Artikel der revGSchV geregelt werden kann, so wie das auch in anderen Gesetzen (wie z. B. im Bundesgesetz über die Nationalstrassen oder im Eisenbahngesetz), welche zu einer Zerschneidung von Landwirtschaftsland führen, gehandhabt wird. Damit würde Klarheit geschaffen über das Vorgehen, wenn diese Massnahme ergriffen wird.

Zu Artikel 41a Gewässerraum für Fliessgewässer

Zu Abs. 1 und Abs. 2: Die Möglichkeit der Ausscheidung des Gewässerraums als Korridor gemäss Erläuterung (Seite 7) wird begrüsst und ist einem fixen Abstand vom Gewässer vorzuziehen. Dies aufgrund der Tatsache, dass viele der heutigen Gewässer oft keine natürliche Linienführung mehr haben und bei der Ausscheidung verschiedene Interessen zu berücksichtigen sind. Die Festlegung des Gewässerraumes ist zudem im Zusammenhang mit Art. 33a „Ökologisches Potential“ der revGSchV zu betrachten; somit wäre für die Lage des Gewässerkorridors die potentiell natürliche Linienführung zu berücksichtigen. In vielen Fällen wird dies aufgrund der bestehenden Gegebenheiten (Siedlungen, Verkehrswege etc.) nicht mehr möglich sein, sollte aber als Leitbildgedanken immer berücksichtigt werden. Im Sinne einer Interessensabwägung sollte die Ausscheidung des Gewässerraums nicht nur auf Kosten von Landwirtschaftsland (auch FFF) geschehen. Es sollte auch möglich sein, andere Flächen, wie z. B. Wald, dafür zu beanspruchen.

Zu Abs. 1: Eine grosszügigere Bemessung für die Breite des Gewässerraums für Biotop von nationaler und kantonaler Bedeutung ist im Sinne der Biodiversitätskurve gemäss Leitbild „Fliessgewässer Schweiz“ zweckmässig. Die Ausdehnung auf Biotop von regionaler Bedeutung erachten wir jedoch als zu weit reichend.

Antrag

Art 41a Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

"Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler, oder kantonaler ~~und regionaler~~ Bedeutung, ..."

Zu Abs. 4: Das Festlegen des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern macht nur Sinn, wenn Bauten und Anlagen in diesem Bereich erstellt werden sollen und wenn in diesem Bereich eine Revitalisierung (Ausdolung) möglich ist. Des Weiteren kann der Erläuterung auf Seite 9 (betr. Auslegung von Art. 36a revGSchG) entnommen werden, dass im Gewässerraum eingedolter Gewässer in bestimmten Fällen FFF ausgeschieden werden können. Die Thematik der FFF ist zu wichtig, um sie nur in der Erläuterung festzuhalten.

Antrag

In der Verordnung ist in einem Absatz zu Art. 41a oder in einem separaten Artikel festzuhalten, dass im Gewässerraum eingedolter Gewässer FFF ausgeschieden werden können.

Zu Abs. 4 Bst. a: Die gewählte Formulierung des Verordnungstextes für Gebiete im landwirtschaftlichen Produktionskataster ist irreführend.

Antrag:

Es ist zu prüfen, ob der Wortlaut *„in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind“* durch den Begriff *„im Sömmerungsgebiet“* ersetzt werden kann.

Zu Art. 41a: Entlang von künstlichen Gewässern, wie Kanälen und kulturtechnischen Anlagen, ist der Gewässerraum nicht explizit geregelt.

Antrag:

In einem zusätzlichen Absatz zu Art. 41a ist zu regeln, dass der Gewässerraum entlang von künstlichen Gewässern wie Kanälen oder kulturtechnischen Anlagen angemessen reduziert werden kann:

"Die Kantone können den Gewässerraum nach den Absätzen 1 und 2 entlang von künstlichen Gewässern, wie Kanälen und kulturtechnischen Anlagen, angemessen reduzieren."

Solche Gewässer führen naturgemäss kein Hochwasser, sind meistens stark verbaut und haben ein geringes ökologisches Potential. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass für diese Gewässer der Raumbedarf in jedem Fall wie für die übrigen Gewässer ausgeschieden wird.

Zu Artikel 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

Als problematisch erachten wir die Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet: Gemäss Art. 41a Abs. 4 der revGSchV ist der Gewässerraum für alle Gewässer, auch für eingedolte Fließgewässer, auszuscheiden. Art. 41c revGSchV regelt die Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums. Gemäss Abs. 1 dürfen im Gewässerraum nur unmittelbar standortgebundene Anlagen erstellt werden. Das bedeutet, dass z.B. befestigte Wege (Velofahrwege oder behindertengerechte Wege) im ausgeschiedenen Gewässerraum auch in Stadtzentren, die an Flüssen liegen, unzulässig sind. Eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet ist nur bedingt möglich und sinnvoll. Eine Freihaltung von „Naturraum-Schneisen“ im Siedlungsgebiet soll jedenfalls vermieden werden, so dass eine mass- und sinnvolle Siedlungsentwicklung resp. Anpass-

sung an neue Gegebenheiten (z.B. Langsamverkehr in der Innenstadt, Erholungsraum, Überbauung von noch nicht bebauten Bau-Parzellen) möglich bleibt.

Antrag

Wir beantragen eine Überarbeitung des Verordnungstextes (Art. 41c revGSchV), welche den Gegebenheiten im bestehenden Siedlungsgebiet besser Rechnung trägt. Zu denken ist an eine Regelung für unmittelbar standortgebundene Anlagen, die eine Abweichung von Art. 41c Abs. 1 revGSchV innerhalb bestehender Bauzonen erlaubt, wenn die Abweichung im öffentlichen Interesse liegt.

Die bestehende Aufzählung im Verordnungstext (Abs. 1) ist zwar nicht abschliessend, jedoch im Wortlaut zu einschränkend. Die Begriffe „Fuss- und Wanderwege“ und „Flusskraftwerke“ sind auf „Wege“ und „Wasserkraftwerke“ zu ändern.

Zu Abs. 3: Ein konsequenter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel wird begrüsst. Auf eine Ausnahmeregelung zur Behandlung von unerwünschten Pflanzenbeständen und Problempflanzen, wie Neophyten im unmittelbaren Gewässerraum, ist zu verzichten. Die Praxis hat gezeigt, dass diese auch mechanisch eingedämmt bzw. eliminiert werden können. Zum Schutz der Gewässerlebewesen ist auch weiterhin auf eine chemische Bekämpfung solcher Bestände zu verzichten. Wir können uns jedoch vorstellen, dass auf landwirtschaftlichen Nutzflächen gemäss der Regelung im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) nach Direktzahlungsverordnung (DZV) die bisherige Regelung zur Bewirtschaftung beibehalten wird. Die Bewirtschaftung des sechs Meter breiten Pufferstreifens unter der Eigenverantwortung der Bewirtschafter hat sich als ausreichend erwiesen und bewährt.

Zu Abs. 4: Nach Verordnungstext darf der Gewässerraum landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der DZV als Streuwiese usw. (abschliessend geregelt) bewirtschaftet wird. In den Bergregionen und im Jura werden gepflegte Selven und Juraweiden mit teilweiser Bestockung ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Die extensive Bewirtschaftung von solchen Flächen im Gewässerbereich birgt keine Risiken. Sie ist daher ausdrücklich zu gestatten.

Antrag

Die abschliessende Aufzählung in Art. 41c Abs. 4 ist wie folgt zu ergänzen:

"... extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide, Waldweide, Juraweide oder Selve bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten ..."

Zu Artikel 41d Planung von Revitalisierungen

Die Stärkung einer umfassenden und kantonsübergreifenden koordinierten Planung von Revitalisierungen wird, wie bereits erwähnt, im Grundsatz begrüsst. Der Kanton Solothurn verfügt mit dem kantonalen Wasserbaukonzept bereits über eine behördenverbindliche Planungsgrundlage, welche den Anforderungen nach Art. 41d mehrheitlich entspricht. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass sozioökonomische Aspekte die konkrete Umsetzung beeinflussen. Eine realistische Planung der Kantone ist daher angesagt und von Seiten Bund zu stützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Planungen zu „Plantigern“ verkommen.

Zwingend vorzunehmen ist auf Stufe Bund die grundsätzliche Interessenabwägung zwischen Walderhaltung und Naturschutz, Erhaltung bzw. Schaffung von gewässertypischen Böden, Hochwasserschutz und Revitalisierung. Es scheint, dass in der Schweiz bezüglich Rodung bei Wasserbauprojekten eine nicht konsolidierte, uneinheitliche Praxis besteht. Diesbezüglich wird vom Bund eine klare, pragmatische Vorgabe erwartet (Stichworte: Rechtssicherheit, Gleichbehandlung, finanzielle Abschätzbarkeit von Ersatzmassnahmen).

Antrag

Es sind auf Bundesebene grundsätzliche, einheitliche Vorgaben im Hinblick auf die Interessenabwägung Walderhaltung und Naturschutz, Erhaltung bzw. Schaffung von gewässertypischen Böden, Hochwasserschutz und Revitalisierung im Gewässerraum zu erarbeiten.

Zu Artikel 54b Durchführung von Massnahmen zur Revitalisierung

Zu Abs. 1 Bst. d und e: Die Höhe der globalen Abgeltung soll sich unter anderem am Nutzen der Revitalisierung für Natur und Landschaft und am Nutzen der Revitalisierung für die Erholung in der erschlossenen Bauzone richten. Hier erachten wir es als schwierig bzw. unmöglich, den Nutzen quantitativ zu erfassen. Diese Kriterien sind somit nicht geeignet für die Berechnung der globalen Abgeltung. Analog ist Abs. 1 Bst. f ein rein qualitatives Kriterium. Wir erachten es als nicht angebracht, dass die Höhe der Abgeltung zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem Kanton auf Basis solcher Kriterien ausgehandelt werden muss.

Antrag

Es sind transparente und nachvollziehbare Beurteilungskriterien für die globalen Abgeltungen an die Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern zu definieren.

Zu Abs. 6: Es wird begrüsst, dass grosse Revitalisierungsprojekte als Einzelprojekte abgerechnet werden können (Art. 62b Abs. 2 revGSchG), wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Wir möchten darauf hinweisen, dass heute grosse Wasserbauprojekte vielfach eine Hochwasserschutz- und Revitalisierungskomponente enthalten. Hier sollte es demnach möglich sein, nach revGSchG und dem Bundesgesetz über Wasserbau (WBG) Subventionen zu erhalten. In dem Sinne ist Art. 54b Abs. 6 revGSchV flexibel zu handhaben. Das heisst, der Anteil Hochwasserschutz und der Anteil Revitalisierung an den Gesamtkosten sind im Einzelfall mit dem Bund festzulegen. Im Übrigen weisen mit dieser flexiblen Handhabung Hochwasserschutz-Projekte mit einem hohen Revitalisierungsanteil

auch ein besseres Nutzen/Kosten-Verhältnis auf. Dies würde die Transparenz der Projekte erhöhen und die Öffentlichkeitsarbeit erleichtern.

Antrag

Kombinierte „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte“ nach revGSchG und WBG sind finanziell angemessen zu fördern, die Anteile sind im Einzelfall festzulegen.

A2) Änderung der Energieverordnung (EnV) vom 7. Dezember 1998

Allgemeine Bemerkungen

Ganz generell stellt sich die Frage, inwieweit die via Swissgrid bereitgestellten Gelder für die Finanzierung aller in den Massnahmenplänen aufgeführten Projekte ausreichen. Sollte es zu Wartelisten kommen (vgl. KEV-Finanzierung), kann nicht damit gerechnet werden, dass Projekte durch die Kraftwerksbetreiber "vorfinanziert" werden. Die zwanzigjährige Frist zur Umsetzung der Massnahme würde dann wohl voll ausgeschöpft.

Zum heutigen Zeitpunkt fehlt noch eine verbindliche Antwort auf die Frage, wie mit Kraftwerken umgegangen wird, die kurz vor der Konzessionserneuerung stehen bzw. sich bereits im Prozess dazu befinden. Kann in diesen Fällen auch mit Abgeltungen von Swissgrid gerechnet werden?

Zu Artikel 17d Verfahren und Anhang 1.7 Entschädigung des Konzessionärs für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken

Dem erläuternden Bericht kann auf Seite 25 entnommen werden, dass gemäss Art. 15a^{bis} des eidg. Energiegesetzes (EnG) die nationale Netzgesellschaft Swissgrid dem Inhaber einer Wasserrechtskonzession, nach dessen Anhörung sowie im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt und dem betroffenen Kanton, die vollständigen Kosten für die Massnahmen zur Sanierung von wesentlichen Beeinträchtigungen durch Schwall und Sank oder einen gestörten Geschiebehaushalt sowie die Kosten der Massnahmen nach Art. 10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGS) erstattet.

Antrag

Anhang 1.7 Ziff. 3 listet auch nicht anrechenbaren Kosten auf. Es ist zu prüfen, ob dies nicht im Widerspruch zu Art. 15a^{bis} EnG steht.

A3) Auswirkungen auf die Direktzahlungsverordnung (DZV) vom 7. Dezember 1998 und die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LB) vom 7. Dezember 1998

Zu Artikel 40 Abs. 1 DZV und zu Artikel 14 Abs. 1 LBV

Wir möchten auf folgende Problematik bei der Umsetzung hinweisen: Der Typ ökologische Ausgleichsfläche (öAF-Typ) muss noch definiert werden. Dabei ist zu beachten, dass auch die Abgrenzung dieses neuartigen öAF-Typs aus vorhandenen Daten, z.B. der amtlichen Vermessung etc., möglich sein muss, um grosse Mehraufwendungen für separate manuelle Erfassungen oder eventuell sogar Felderhebungen zu vermeiden. Gemäss Revisionsvorschlag für die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) gehört auch die Fläche im Gewässerraum, welche als „Uferbereich“ bewirtschaftet wird, zur landwirtschaftlichen Nutzfläche. Für die korrekte Umsetzung ist auch der Fall zu regeln, bei dem eine gleichartige Fläche den ausgeschiedenen, administrativen Gewässerraum überschreitet.

Antrag

Die Notwendigkeit der Aufnahme der Thematik und der Begrifflichkeit „Uferbereiche“ in den genannten Artikeln ist zu prüfen.

B) Versickerung von Abwasser – Änderung der Gewässerschutzverordnung

Die Lockerung des Versickerungsverbots in der Grundwasserschutzzone S3 wird grundsätzlich begrüßt. Hiermit kann künftig nicht nur auf die Erstellung und den Unterhalt kostspieliger Entwässerungsbauwerke bei Verkehrswegen verzichtet werden, es lassen sich auch die aufgrund der gegenteiligen Rechtsgutachten allgegenwärtigen Diskussionen um die Kostentragungspflicht vermeiden.

Antrag

Die Wegleitungen des Bundes „Grundwasserschutz“ und „Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen“ sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen hinsichtlich dieser Änderung zu ergänzen.

C) Anpassung an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich - Verordnungsänderungen

C1) Änderung der Waldverordnung

Grundsätzliche Bemerkungen

Im Rahmen der Anhörung zu verschiedenen Verordnungsänderungen zum Themenbereich “Schutz und Nutzung der Gewässer” soll auch Stellung genommen werden zu Anpassungen von Subventionsbestimmungen, u. a. bei der Waldverordnung, die auf Grund der in den letzten Jahren im Umweltbereich gemachten Erfahrungen mit dem neuen Subventionsinstrument der NFA-Programmvereinbarungen vorgenommen werden sollen. Da einerseits diese Verordnungsänderungen in keinem Zusammenhang mit der eigentlichen Anhörung zum Schutz und Nutzung der Gewässer stehen und andererseits das revidierte NFA-Handbuch zu kurzfristig vorgelegt wurde, sind diese Geschäfte getrennt anzuhören. Insbesondere hat die Anhörung zu den Änderungen der Waldverordnung gemeinsam mit der angekündigten Anhörung zum revidierten NFA-Handbuch des BAFU zu erfolgen. Das gewählte Vorgehen ist ungewöhnlich und erstaunt. Eine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen der Waldverordnung werden wir deshalb erst mit der Anhörung zum revidierten NFA-Handbuch vornehmen können.

Für die Möglichkeit, zu den verschiedenen Verordnungsänderungen eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens. Wir bitten Sie, unsere Anliegen in die Bereinigungen der Verordnungen einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Walter Straumann
Landammann

sig.

Andreas Eng
Staatsschreiber